

Antrag an den Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Betreff:

Novellierung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes – KJfG M-V vom 7.Juli1997
einschl. der Jugendförderungsverordnung – JuföVO M_V vom 27. Januar 1998

Beschlussvorlage:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine Novellierung folgender Rechtsgrundlagen des Landes Mecklenburg- Vorpommern anzuregen:

„Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter. (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG M-V) – Drittes Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz – vom 7.Juli 1997

und

Landesverordnung über die Höhe der Landesförderung (Jugendförderungsverordnung – JuföVO M-V) vom 27.Januar 1998

Die Novellierung soll folgenden Inhalt haben:

§ 6 Abs. 3 KJfG M-V

Die Höhe der Zusammensetzung der Landesförderung nach Absatz 1 werden als Mindestbeitrag pro Kopf der in den Gebieten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe lebenden zehn- bis 26jährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Landesverordnung bestimmt.

Als Untergrenze wird die Zahl der zehn- bis 26jährigen Einwohnerinnen und Einwohner auf der Grundlage der Erhebungen des Statistischen Landesamtes zum Stand 31.09.2009 festgesetzt.

§ 1 Abs. 2 JuföVO M-V

Die Höhe der Landesförderung ist ab dem 01.01.2016 auf 10,00 € festgesetzt.

Begründung:

Damit wird den Entwicklungen bei den Sachkosten und den tariflichen Entwicklungen bei den Gehältern Rechnung getragen.

Das ist zur Absicherung der Strukturen der Jugendförderung im Allgemeinen und der Vielfalt der Dienste an den Jugendlichen im Besonderen unumgänglich; denn die derzeit noch vorgehaltenen Dienste der Jugendförderung müssen aufrechterhalten werden, um auf die Entwicklungen junger Menschen durch eine qualifizierte Jugendarbeit Einfluss nehmen zu können und um nachhaltige Wege der Integration nutzbar machen zu können.